

Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **52 (1955)**

Heft 4

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bern

Postulate zur Armengesetzrevision. An der Sitzung des Großen Rates vom 11. November 1954 wurden vom Motionär Althaus im Anschluß an die Geschichte der Entstehung des Armengesetzes von 1897 und der Tatsache, daß dieses Gesetz in der Folge durch 19 Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse des Großen Rates und eine große Zahl von Kreisschreiben ergänzt wurde, folgende Postulate für die Revision des Gesetzes aufgestellt:

1. Der Titel der Gesetzes sei umzuwandeln in «Gesetz über das Fürsorgewesen im Kanton Bern», wie man früher auch die «Armendirektion» in «Fürsorgedirektion» umgetauft hatte.

2. Aufhebung der Unterscheidung zwischen dauernd und vorübergehend Unterstützten.

3. Neuordnung des «Armen- und Niederlassungswesens». Hier liegen die Hauptursachen der ständigen Streitigkeiten. Diese belasten die Gemeinden, Beschwerdeinstanzen, Regierungsstatthalter, die Fürsorgedirektion und den Regierungsrat in einem Ausmaß, daß unbedingt eine Änderung eintreten muß. Die aus diesen Streitigkeiten notgedrungen entstehenden Verluste an Zeit und die Kosten sind für die Gemeinden und besonders für den Staat vermeidbar. Für die betroffenen armen Menschen sind solche Streitigkeiten penibel und für ein humanitäres Staatswesen entwürdigend.

4. Die große Frage ist der Lastenausgleich. Auch hier zeigt sich ein Weg. In Art. 5 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Bern steht der Grundsatz: «Bei der Gewährung von Staatsbeiträgen an die Gemeinden und für die Leistung von Gemeindearbeiten ist anzustreben, den indirekten Finanzausgleich von Fall zu Fall in Anwendung zu bringen.» Der erste Schritt ist hier getan. Die Wirkung wäre, daß das Hin- und Herschieben der Armen von Gemeinde zu Gemeinde, weil ohne finanzielles Interesse, unterbleiben würde. Eine Lösung des Problems kann und muß bei allseitigem gutem Willen bei der Revision des Gesetzes gefunden werden.

5. Die Fürsorge der Bedürftigen. Hier müssen im neuen Gesetz die modernen Auffassungen über die Betreuung Platz greifen. Der Paragraph 12 muß gänzlich neu gefaßt werden. Der Satz über die Versorgung der Kinder mit folgendem Wortlaut: «... durch geeignete Verteilung der Kinder während ihres schulpflichtigen Alters unter die hablichen Einwohner und die Besitzer der innert der Gemeindemarche befindlichen Liegenschaften mit Entschädigung» ist störend und überholt. Die Unterbringung der Alten in den sogenannten Armenanstalten ruft einer Neuordnung im Sinne einer bessern Unterteilung und der Humanisierung.

6. Im gleichen Sinne sollte auch die Überprüfung von Abschnitt 6, Paragraph 36 und folgende, die Berichterstattung betreffend, stattfinden.

7. Maßnahmen zur Bekämpfung der Armut (zweiter Abschnitt, Paragraph 91 der Staatsverfassung). Hier sind es die Paragraphen 88 und folgende, die durch die Entwicklung der Jugendrechtspflege überholt sind und der Wirklichkeit angepaßt werden sollten.

In ihrer Antwort wies die Fürsorgedirektion bei der Entgegennahme der (nachher angenommenen) Motion darauf hin, daß dem Hin- und Herschieben der Armen von Gemeinde zu Gemeinde ein Ende bereitet werden könnte durch die Schaffung einer Zentralkasse, in die die Gemeinden nach einem Schema feste Beiträge zu leisten hätten. Das hätte eine Zentralisation der Armenfürsorge und damit eine Verminderung der Gemeindeautonomie zur Folge. Der Fürsorgedirektor zweifelt ein wenig an der Möglichkeit und Notwendigkeit der Einführung dieser Einrichtung für den Kanton Bern.

Das neue stadtbernerische Jugendheim. Auf dem Schloßgut Holligen an der Huberstraße ist Ende letzten Jahres ein neues Jugendheim eingeweiht worden. Das alte an der Tscharnerstraße war zu eng und unmodern geworden. Die Gemeinde hatte für den Neubau einen Kredit von Fr. 1 425 000.— eingeräumt. Der neuzeitliche Eisenbetonbau mit massiven Decken, tragenden Backsteinmauern und doppelbündigem Grundriß bietet Raum für 52 Knaben und Mädchen im Alter von 1 bis 16 Jahren. Es handelt sich um ein *Durchgangsheim*, in welchem Kinder während einigen Tagen, Wochen oder Monaten Unterkunft und Verpflegung finden, bis zum Beispiel ihre Mutter wieder gesund oder die geeignete Erziehungsanstalt gefunden ist. Die Kinder werden in 4 Gruppen («Familien») mit eigenen Räumen eingeteilt. Daneben bestehen gemeinsame Betriebsräume, wie Speisesaal, Kindergarten, Aufgabenzimmer, Bastelraum, Krankenabteilung, Küche, Waschküche usw. Das Haus enthält ferner eine Wohnung für die Hauseltern. Die schlichten Möbel sind in naturfarbenem Eschenholz angefertigt, und auch die künstlerische Ausstattung der Räume wurde nicht vergessen. Ein Spielplatz und ein Gemüsegarten ergänzen die Anlage. Die Stadt Bern ist zu ihrem neuen Jugendheim zu beglückwünschen. Z.

Literatur

Cox Reavis: *The Economics of Instalment Buying.* New York, The Ronald Press Company, 1948, 526 Seiten.

Der Verfasser, Professor an der Pennsylvania-Universität, behandelt eingehend alle Fragen, die mit dem Abzahlungswesen zusammenhängen. Es scheint, daß die Amerikaner, auch Fürsorgekreise, dem Abzahlungsgeschäft gegenüber positiv eingestellt sind. (Das Werk kann leihweise bezogen werden beim Schweizerischen Wirtschaftsarchiv, Fürsorgebibliothek, Kollegiengebäude der Universität, Basel.)

Hecker, Schmelz und Bachmann: *Grundriß der Gesundheitsfürsorge.* Ernst Reinhardt Verlag, München/Basel. 288 Seiten. Preis kart. Fr. 14.—, Leinen Fr. 16.50.

Das auf deutsche Verhältnisse zugeschnittene Werk der drei angesehenen deutschen Autoren befaßt sich vorwiegend mit der öffentlichen Gesundheitsfürsorge für folgende Gruppen: Kinder, Jugendliche und Mütter, Schulkinder, Alte, Krüppel, Taubstumme, Blinde, Geisteskranke und Psychopathen, Trinker, Rauschgiftsüchtige, Tuberkulöse, Geschlechtskranke, Kriegsgeschädigte, Berufsfürsorge. Auch allgemeine Fragen über Gesunderhaltung, Eugenik und anderes mehr werden gründlich behandelt. Auch die Gesetzgebung, soweit sie allgemeine Gültigkeit hat, wird berücksichtigt und angeführt.

Das flüssig und allgemeinverständlich geschriebene Werk verdient in Fürsorgekreisen besondere Beachtung. Es vermag auch schweizerischen Lesern manche Anregung und einen wertvollen Überblick über das Gesamtgebiet zu vermitteln. Z.

Schaer, Ch.: *Charlie der Lehrbub.* 304 Seiten.

Das Buch ist in neuer Auflage erschienen und hat den früheren Lehrlingsvater der Firma Gebr. Sulzer AG, Winterthur, zum Verfasser. Die Art, auf welche er darin von seinen Wanderjahren in der Schweiz und in Amerika erzählt, wie er bald mit Ernst, bald mit köstlichem Humor aus den Begebenheiten die lebensklugen Konsequenzen zieht, wird die Jugendlichen, aber auch Lehrmeister, Eltern und Lehrer gewinnen. Das Buch, das keineswegs moralisierend wirkt, wird manchem jungen Menschen Wesentliches zu sagen haben und zur Ertüchtigung unseres beruflichen Nachwuchses einen wertvollen Beitrag leisten. Das Buch in Leinen gebunden ist zum Preis von Fr. 10.— beim Verlag Pro Juventute, Seefeldstraße 8, Zürich 8, erhältlich.